

~~Ur-~~Ab-schrift

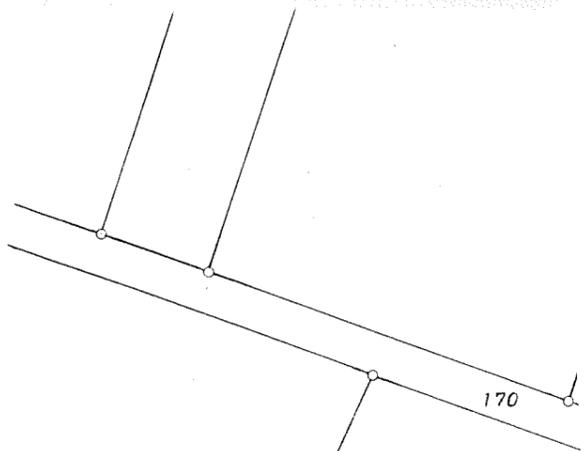


geplantes  
Bebaungsgeb.

**Zeichenerklärung**

- Grenze des Plangebietes
- - - - - Vorhandene Eigentumsgrenze
- Geplante " "
- Aufzuhebende " "
- Straßenbegrenzungslinien
- Zwingende Baulinie
- Baugrenze
- nachrichtl. — Vorhandene Straßenflächen
- Geplante Straßen- u. Wegefläche
- Überbaubare Grundstücksfläche
- Nicht überbaubare " "
- Garagen
- Grundflächenzahl
- Geschossflächenzahl
- Vorhandene Gebäude mit vorh. zahl I oder II und gepl. Geschosszahl (2)
- Geplante Gebäude eingeschossig mit ausbaufähigem Dachgeschoss (Firstrichtung nur nachrichtlich)
- Nebengebäude

berkanten  
gemeines  
usgewiesen.  
ne  
)  
Ställe für



**Text zum Bebauungsplan**

Innerhalb des Sichtdreiecks darf die Sicht in mehr als 0,80m Höhe über Fahrbahnoberkanten beider Straßen nicht behindert werden.

Das gesamte Planungsgebiet wird als allgemeines Wohngebiet - WA - in offener Bauweise ausgewiesen. (gem. §4 der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke vom 26. Juli 1962)

Ausnahmsweise können zugelassen werden: Ställe für Kleintierhaltung als Zubehör zu Kleinsiedlungen und landwirtschaftlichen Nebenerwerbstellen. (gem. § 4 (3) - 6 - Baunutzungsverordnung)

Die Ausnahmen gem. §4 (3) 1-5 sind nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.

Die im Bebauungsplan festgesetzten Grundstücksgrößen gelten als Mindestgrößen im Sinne des §9 Abs. 1 (1) des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960

Die als Kreisbögen dargestellten Straßeneinmündungen sollen als ein Vieleckzug in etwa örtlich abgesteckt werden.

Die mit (2) versehenen vorhandenen Hauptgebäude können bis zu 2 Geschossen aufgestockt werden.

Als Entwurf vom Rat der Stadt beschlossen  
gemäß Bundesbaugesetz v. 23.6.1960  
REHBURG, den 14. Februar 1964

 gez. Dr. Hübner  
Bürgermeister

gez. Lür  
Stadtdirektor

Genehmigt mit Auflagen  
gemäß § 11 des BBauG v. 23.6.1960  
HANNOVER, den 23.6.65  
Der Regierungspräsident  
1401/64  
 Auftrag  
Oberbaurat  
Regierungs- u. Baureferat

**Bescheinigung**  
Es wird bescheinigt, daß diese Planunterlage vermessungstechnisch einwandfrei ist und sich die eingetragene Planung eindeutig in die Örtlichkeit übertragen läßt.  
NIENBURG - W., den 15. Juni 1964  
Katasteramt  
 (L.S.)  
Oberregierungsvermessungsrat

Hat ausgelegen  
gemäß § 2 Abs. 6 BBauG vom 23.6.1960  
in der Zeit vom 2. 7. bis 2. 8. 1964  
REHBURG, den 6. 8. 1964

  
Stadtdirektor

**Bekanntmachung**  
der Genehmigung des Bebauungsplanes  
gemäß § 12 BBauG ist am 30.8.1965  
REHBURG, den 30. 8. 1965

  
Stadtdirektor

**Vermerk**

Als Satzung beschlossen